



Steuertipp 06/2017

Freiberufler - Vorsicht mit gewerblichen Umsätzen

Häufig besteht – gerade auch bei Existenzgründern – Unsicherheit bezüglich der Einordnung ihrer Tätigkeit als „freiberuflich“ oder „gewerblich“. Diese Abgrenzung ist sehr einzelfallbezogen und daher in der Tat nicht immer einfach vorzunehmen.

Aber selbst dann, wenn eindeutig feststeht, dass eine bestimmte Tätigkeit freiberuflich ist und damit nicht der Gewerbesteuer unterliegt, lauern Gefahren.

Denn bei Personengesellschaften, die eigentlich gewerbsteuerfreie Tätigkeiten ausüben, führen bereits geringe gewerbliche Umsätze zur Gewerbesteuerpflicht für das ganze Unternehmen.

Dieser unerfreuliche Effekt, den Steuerrechtler als „Abfärbewirkung“ bezeichnen, tritt bereits dann ein, wenn nur ein geringer Teil des Gesamtumsatzes als gewerblich anzusehen ist.

Eine feste Höchstgrenze bis zu der man mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass die „Abfärbewirkung“ nicht eintritt, gibt es nicht.

Die Rechtsprechung hat gewerbliche Anteile von 1,25% bis zu 3% als geringfügig und damit unschädlich angesehen. Allerdings handelt es sich hierbei nur um Anhaltspunkte, die eine Orientierung bezüglich der möglicherweise noch gefahrlos hinnehmbaren gewerblichen Anteile darstellen.

Erwirtschaften Sie als Freiberuflergemeinschaft auch gewerbliche Umsätze, so sollten Sie diese daher so gering wie mög-

lich halten und die Größenordnung stets sicher im Blick haben, damit diese gewerblichen Umsätze nicht auf Ihren Gesamtumsatz „abfärben“.

Besprechen Sie in diesem Fall mit Ihrem Steuerberater, wie mit den gewerblichen Umsätzen umgegangen werden soll. In vielen Fällen lässt sich durch eine organisatorische Trennung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche die Abfärbung vermeiden oder wenigsten die Steuerlast reduzieren.

Eventuell kann es auch besser sein, auf ein wenig Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit zu verzichten, als zu riskieren, dass der gesamte Umsatz des Unternehmens der Gewerbesteuerpflicht unterliegt.

Gewerbsteuerliche Risiken resultieren aber nicht nur aus der Art der unternehmerischen Aktivitäten, sondern können auch mit der Art und Weise in Zusammenhang stehen, in der Sie Ihre Leistungen erbringen.

Stellen Sie als Freiberufler, beispielsweise Berufskollegen und/oder zahlreiche weitere Mitarbeiter ein, kann auch das die Gewerbesteuerpflicht begründen, da hierdurch ein wesentliches Kriterium der freiberuflichen Tätigkeit, nämlich die „Eigenverantwortlichkeit“, in Frage gestellt werden kann.

Lassen Sie daher die Gewerbesteuerpflicht rechtzeitig von Ihrem Steuerberater überprüfen und sprechen Sie mit ihm vorab über anstehende Entscheidungen und geplante Veränderungen.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 19. Juni 2017